

Beschreibung der Aufgaben und Tätigkeiten einer Operativen Gruppe Jugendgewalt (OGJ)

Ursprüngliche Ausgabe

Februar 2004

Till Claus, Der Polizeipräsident in Berlin, Direktion 6, Referat Verbrechensbekämpfung

Aktualisierungen

2009

Till Claus, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 712

Entstehungsgeschichte

Ende der 80er Jahre wurden die Gesellschaft und die Polizei mit einem (in dieser Qualität) neuen Kriminalitätsphänomen konfrontiert: Gruppen von Jugendlichen schlossen sich zusammen und gaben sich kampfbetonte, aggressive Namen sowie ein entsprechendes Outfit, mit dem sie sich nach außen hin abgrenzten. Zwangsläufig kam es zu verbalen und tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Angehörigen der verschiedenen Gruppen aber auch anderen gruppenfremden Jugendlichen. In diesem Zusammenhang begingen alle Jugendlichen vielfältige Rohheits- und Raubdelikte.

In den letzten Jahren zeichnete sich jedoch eine Trendwende ab, die von den festen Gruppierungen zu kleinen Gruppen führte, die sich nun vom Anlass unabhängig treffen und spontan situativ Straftaten begehen.

Entscheidende Problemstellungen ergaben sich aus den gruppendynamischen Prozessen, die zu diesen Taten führten, bzw. die ablehnende oder gar feindselige Haltung der Jugendlichen gegenüber den Ermittlungsbehörden. Diese Umstände veranlassten die Berliner Polizei, dem Phänomen Rechnung zu tragen.

Begriff der Jugendgruppengewalt

Der nicht bundeseinheitlich definierte Begriff der „Jugendgruppengewalt“ wurde für Berlin bestimmt als Straftat aus den Bereichen der

- Raubdelikte (Raub und räuberische Erpressung),
- Rohheitsdelikte (Körperverletzung pp.),
- Destruktionsdelikte (Sachbeschädigung),



- Bedrohung und Nötigung sowie Tatbestände aus den Strafnbengesetzen (z. B. WaffG, BtmG),

die als gemeinschaftliche Handlung von mindestens zwei Tätern/-innen im Alter von 8 bis 21 Jahren oder von einem/einer Einzeltäter/in begangen wird, der/die die Gruppe als Machtinstrument einsetzt.

Die Bearbeitung dieser Delikte liegt in allen sechs örtlichen Polizeidirektionen in der Hand von Fachkommissariaten, an die jeweils eine Operative Gruppe Jugendgewalt (OGJ) angebunden ist. Die Mitglieder der OGJ sind orts- und szenekundige Beamte/-innen der Schutzpolizei in Zivil, die Interesse für die Arbeit mit Jugendlichen zeigen und dafür besonders geeignet sind.

Aufgaben einer OGJ

Die Aufgaben der OGJ umfassen

- die Unterstützung der aufklärenden und ermittelnden Arbeit aller von Jugendkriminalität betroffenen Kommissariate, insbesondere des Fachkommissariats für Jugendgruppengewalt;
- die kontinuierliche präventive Arbeit in den im Zuständigkeitsbereich befindlichen Jugendeinrichtungen sowie in der Jugendszene.

Die Unterstützung der Kommissariate bezieht sich hauptsächlich auf die strafprozessualen Maßnahmen wie Festnahmen von Tätern/-innen, Durchsuchungen bei Beschuldigten, insbesondere, wenn Anhaltspunkte für eine gesteigerte Gewalt- oder Widerstandsbereitschaft des Betroffenen vorliegen. Des Weiteren werden Fahndungsmaßnahmen, aber auch Hausermittlungen und Ausfahrten mit Geschädigten und Zeugen/-innen durchgeführt. Die OGJ wird insbesondere bei komplexen Verfahren oder bei erkennbaren Straftatenserien frühzeitig in die Ermittlungen eingebunden.

Die präventiven Maßnahmen bestehen aus Kontakt- und Kommunikationsstreifen an den Orten, an denen sich Jugendliche treffen. Vorrangiges Ziel ist, auf die Jugendlichen zuzugehen und sie zum Dialog aufzufordern. Dies soll sie aus ihrer Anonymität herausholen, um damit eskalierende gruppensdynamische Prozesse zu stoppen. Die OGJ zeigt daher Präsenz bei allen Veranstaltungen mit jugendtypischem Charakter, wie z. B. bei Konzert- oder Diskothekenveranstaltungen. Darüber hinaus werden aber auch andere Großeinsätze mit Jugendbezug eigenverantwortlich betreut.



Es werden kontinuierlich Kontakte zu bekannten Jugendeinrichtungen gehalten bzw. zu neuen Einrichtungen geschaffen, um für die Jugendlichen bzw. die Beschäftigten in den Einrichtungen als Ansprechpartner/innen präsent zu sein und Vorurteile abzubauen. Dies erstreckt sich auch auf alle Träger der Jugendarbeit, Bezirksämter, Schulen und andere Institutionen.

Die Mitglieder der OGJ treten in der Jugendszene immer offen als Polizeibeamte/-innen erkennbar auf. Verdeckte oder „geheime“ Einsätze finden nicht statt und werden als kontraproduktiv angesehen, da die Bekanntheit und Seriosität der Beamten/-innen der OGJ in der Szene ihr wichtigstes Kapital ist.

Die OGJ überwacht erkannte Brennpunkte und führt ggf. gezielte Maßnahmen zur Einflussnahme auf gewaltbereite Jugendgruppen durch. Bei Bedarf werden an solchen Brennpunkten Lösungskonzepte unter Einbeziehung der Bezirksämter, Jugendförderungen, freier Träger, Lehrer/innen, Streetworker und Sozialarbeiter/innen unter Beachtung der jeweiligen spezifischen Aufgabenstellung erarbeitet.

Eine wichtige Aufgabe der OGJ ist die Durchführung von Vorträgen und Referaten zum Thema „Gewalt“ in Schulen und Jugendeinrichtungen. Damit sollen den Jugendlichen Ursachen und Erscheinungsformen von Gewalt, aber auch entsprechende Rechtsnormen, Konsequenzen und staatliche Sanktionen verdeutlicht werden. Hierbei werden auch Handlungsalternativen für einschlägige Konfliktsituationen vorgestellt. Darüber hinaus dienen diese Vorträge regelmäßig der Verständlichmachung und Transparenz polizeilicher Arbeit bei dieser Zielgruppe.

Fazit

Obwohl die generelle Aufgabenstellung für alle Operativen Gruppen Jugendgewalt stadtweit gleichermaßen gilt, liegt es auf der Hand, dass sich in der täglichen Arbeit Unterschiede durch örtliche Besonderheiten ergeben. Dies begründet sich einerseits in der Größe der jeweiligen Polizeidirektion mit dem damit einhergehenden Arbeitspensum, andererseits in der sozialen Zusammensetzung der Zielgruppen, da sich beispielsweise ein Kiez im Wedding in vielerlei Hinsicht grundlegend von einer Plattenbausiedlung in Marzahn unterscheidet. Von maßgeblicher Bedeutung ist ebenfalls die Qualität der Arbeitsbeziehungen mit den Trägern bzw. Fachkräften der Jugendarbeit und den Schulen, die in bestimmten Bereichen teilweise durchaus noch verbesserungswürdig sind.



Die OGJ haben sich in den vergangenen Jahren durch ihre unkomplizierte und sachorientierte Zusammenarbeit bei allen Trägern der Jugendarbeit einen guten Ruf und Vertrauen erworben, was sich an der häufigen und erfolgreichen Kooperation auf breiter Ebene immer wieder aufs Neue zeigt. Damit haben sich die Operativen Gruppen Jugendgewalt als unverzichtbares Bindeglied an der Schnittstelle Polizei/Jugendhilfe erwiesen.

Die Arbeit der Operativen Gruppen Jugendgewalt aus Sicht der Jugendhilfe

Ursprüngliche Ausgabe

Februar 2004

Gerd Jäger, Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend, Schule und Sport

Aktualisierungen

2009

Gerd Jäger, Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend und Immobilien, Allg. Förderung von jungen Menschen und Familien

Unterschiedliche Aufgabenstellungen

Mit der Gründung der Operativen Gruppen Jugendgewalt wurde durch ihre gleichzeitige präventive und repressive Ausrichtung eine neue Form polizeilicher Arbeit in Bezug auf die Zielgruppe auffälliger Jugendlicher und Jugendcliquen eingesetzt.

Auffällige Jugendliche und gewaltbereite Gruppierungen aus unterschiedlichen Szenen sind oft auch dem Jugendamt (z. B. der Jugendgerichtshilfe), in den Jugendfreizeiteinrichtungen oder auch aus der Kenntnislage des Sozialraumes heraus bekannt.

Die gesetzlichen Grundlagen, Arbeitsansätze und Zielstellungen von Schutzpolizeibeamten/-innen der OGJ und der pädagogischen Mitarbeiter/innen des Jugendamtes unterscheiden sich und sind in ihren jeweiligen Aufgabenstellungen dem Legalitätsprinzip bzw. dem Vertrauensschutzprinzip zuzuordnen. Während Erstere neben der Prävention auch die Strafverfolgung und die Gefahrenabwehr auf Grundlage des StGB und des ASOG Berlin zum Ziel haben, sollen



Letztere nach dem SGB VIII die Förderung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen unterstützen. Gerade in dieser Unterschiedlichkeit liegt die Chance einer Kooperation in Bezug auf die angesprochene Zielgruppe.

Abstimmen der Kooperationsformen

Erfahrungsgemäß hat es sich bewährt, die Kooperationsformen zwischen der OGJ und dem zuständigen Jugendamt abzustimmen; d. h. eine Kooperation ist nicht a priori vorauszusetzen. In diesem notwendigen Klärungsprozess müssen die jeweiligen Grenzen der Kooperationspartner/innen gekannt, klar benannt und anerkannt werden.

In und im Umfeld von Jugendfreizeiteinrichtungen und im sozialen Nahraum kann es zu Situationen und Problemlagen kommen, in denen mit pädagogischen Handlungsstrategien keine sofortigen Klärungen mehr möglich sind. Gemeint sind Gewaltanwendungen, z. B. rivalisierender Cliques oder Raubdelikte vor Schulen, Jugendfreizeitstätten und anderen Einrichtungen und/oder Plätzen.

Eine Absprache mit der OGJ ist nicht als ein Versagen von sozialpädagogischen Methoden zu verstehen. Diese Form des gezielten präventiven bzw. repressiven polizeilichen Einsatzes kann bei konkreten Anliegen im Einzelfall genutzt werden, um langfristige pädagogische Zielstellungen zu sichern. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sollten sich gegenüber den Jugendlichen klar positionieren, in welchen Zusammenhängen es aus ihrer Verantwortung geboten ist, mit der OGJ zu kooperieren.

Im Sinne des oben erwähnten Vertrauensschutzprinzips muss in jeder einzelnen Situation die Kooperation reflektiert und abgewogen werden. Auf Grundlage dieser pädagogischen Einzelfallentscheidung kann es auch zu einer Ablehnung der Kooperation gegenüber der OGJ kommen, die aber das Gesamtsystem der Zusammenarbeit nicht in Frage stellen darf.

Erfahrungen aus der Praxis

Die Praxis bestätigt, dass viele Jugendliche bzw. Gruppierungen Jugendlicher die Mitarbeiter/innen der OGJ kennen und deren Visitenkarten besitzen. Die Kontaktaufnahmen und Kontakte werden von den Jugendlichen als jugendgemäß empfunden.

Die überwiegende Anzahl der kontaktierten Jugendlichen bzw. Jugendgruppen können auf Grund der klaren Äußerungen von Mitarbeitern/innen der OGJ ihnen gegenüber oft gut einschätzen, mit welchem



Hintergrund die Kontaktaufnahme stattfindet.

Der präventive Aspekt und die gute Ausbildung der Schutzpolizeibeamten/-innen der OGJ sind ein wesentlicher Baustein für eine dosierte Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und OGJ.

Der repressive Aspekt ihrer Tätigkeit und das herrschende Legalitätsprinzip dürfen nicht ignoriert werden, sondern müssen im Vorfeld von Kooperationen bedacht werden.

Abkürzungsverzeichnis

ASOG Berlin	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
BIG	Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
OGJ	Operative Gruppe Jugendgewalt
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
StGB	Allgemeines Strafgesetzbuch
WaffG	Waffengesetz



Impressum

Infoblatt Nr. 28
Februar 2004
aktualisiert 2009

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin – Walter May
Rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin.
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Hartmut Brocke, Vorstandsvorsitzender/Direktor
e-Mail: info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei
Konstanze Fritsch
Rheinsberger Straße 76
10115 Berlin
Fon: 030.449 01 54
Fax: 030.449 01 67
e-Mail: clearingstelle@stiftung-spi.de
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung Berlin

Verfasser

Ursprüngliche Ausgabe: Till Claus, Der Polizeipräsident in Berlin, Direktion 6, Referat Verbrechensbekämpfung
Gerd Jäger, Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend, Schule und Sport
Aktualisierte Ausgabe: Till Claus, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt 712
Gerd Jäger, Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Jugend und Immobilien, Allg. Förderung von
jungen Menschen und Familien

Das Infoblatt erscheint mindestens dreimal im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung
zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben.
Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.

Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt
werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

